

- Ausfertigung Leistungserbringer
- Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Anlage 4b: Entgeltvereinbarung für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 43 SGB VIII und § 18 AVBayKiBiG

Zwischen

dem Landkreis Fürstfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Träger Sozialdienst Germering e.V.,
vertreten durch den Vorstand Herrn Michael Wagner
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom
01.07.2026.

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

§ 1 Abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen sind Leistungen im Rahmen der Kernprozesszeiten und der System- und Rüstzeiten. Leistungen im Rahmen der Kernprozesse sind diejenigen Pflichten, die in der direkten Fallarbeit in der Regel im Kontakt mit den beteiligten Klienten entstehen. Leistungen in den System- und Rüstzeiten sind diejenigen Pflichten, die unabhängig vom Einzelfall entstehen.

(2) Folgende Leistungen werden für die Berechnung der Teilnehmerpauschale berücksichtigt:

- Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme in Co-Arbeit
- Vor- und Nachbereitung der Qualifizierungsmaßnahme

(3) Folgende Leistungen werden dem Leistungserbringer pauschal vergütet:

- Planung und Konzeption der Qualifizierungsmaßnahmen
- Dokumentation, Berichte an den öffentlichen Jugendhilfeträger
- Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Qualifizierungsmaßnahme (beispielsweise Bearbeitung von Anfragen)
- Supervision, Fortbildung, Teamsitzungen, Facharbeitskreise
- Qualitätssicherung bezogen auf Klienten, Mitarbeiter und Konzept
- Öffentlichkeitsarbeit/Anwerbung
- Sozialraumarbeit
- Organisation und Leitung
- Verwaltung
- Anleitung von Praktikanten und Nachwuchskräften
- Literaturstudium

Diese Leistungen werden durch die Kalkulation der Teilnehmerpauschale bereits berücksichtigt und nicht gesondert vergütet.

(4) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung von Mitarbeitenden (so genannter „Overhead“) ist in den in § 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen inkludiert und daher nicht gesondert abrechenbar.

(5) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbar einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher, insbesondere:

- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen beziehungsweise fachliche Begleitung/Anleitung der eingesetzten Personen
- Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
- Räumlichkeiten
- Organisation und Leitung des Dienstes:
 - Aufnahmeverfahren
 - Personalgewinnung
 - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
 - Einsatzplanung
 - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausgestaltung
- Vertretung im Krankheitsfall gemäß der Leistungsbeschreibung
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

§ 2 Entgeltsätze

(1) Die Vergütung der Leistung basiert auf der Berechnung von Stundensätzen aus den Kernprozesszeiten. Diese werden wie folgt vereinbart

72,93 € für sozialpädagogische Fachkräfte

Die Kalkulationstabelle ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 1 genannte Summe sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.01.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt.

§ 3 Vergütung

(1) Eine Vergütung erfolgt pro teilnehmende Person an der Qualifizierungsmaßnahme. Die abrechenbare Stundenzahl beträgt 8,75 Stunden pro Person. Damit liegt die abrechenbare Teilnehmerpauschale bei

638,14 €.

(2) Die Vergütung kann nur dann erfolgen, wenn die teilnehmende Person tatsächlich an 50% der Termine anwesend war.

(3) Andere Sach- und Nebenkosten sind mit der Teilnehmerpauschale abgegolten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Abschlagszahlung erfolgt in zwei Raten zum 01.03. und 01.10. eines Jahres. Mit Eingang des Tätigkeitsnachweises spätestens zum 31.03. des Folgejahres erfolgt die Spitzabrechnung.

§ 5 Gültigkeit

Die Entgeltvereinbarung gilt ab dem 01.07.2026 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger

Für den Leistungserbringer

Fürstenfeldbruck, den

Germering, den

Thomas Karmasin

Michael Wagner

Landrat

Vorstand Sozialdienst Germering e.V.